

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2011/002
Kreistag	öffentlich	17.11.2011

Tagesordnungspunkt
Verpflichtung und Belehrung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 und § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG

Sach- und Rechtslage:

I. Verpflichtung

Gem. § 60 NKomVG werden die Kreistagsabgeordneten vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Verfahren:

Die von der Verwaltung vorbereitete Verpflichtungserklärung muss von den Kreistagsabgeordneten unterschrieben werden. Sie wird während der Sitzung verteilt und nach Unterzeichnung wieder eingesammelt.

II. Belehrung

Gem. § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG sind die Kreistagsabgeordneten auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Verfahren:

Die Pflichtenbelehrung wird vom Landrat vorgenommen. Die von der Verwaltung vorbereitete Niederschrift der Pflichtenbelehrung muss von den Kreistagsabgeordneten unterschrieben werden. Sie wird während der Sitzung verteilt und nach Unterzeichnung wieder eingesammelt.

Erstellungsdatum: 27.10.2011	Unterschrift gez. Weber
---	--